



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Richtplan Kanton Obwalden

Anpassung «Arbeitszonenbewirtschaftung» und verschiedene Fortschreibungen

Prüfungsbericht

15. April 2024



Autor

Richard Tillmann, Richtplangruppenleiter Zentralschweiz, Sektion Richtplanung (ARE)

Zitierweise

Bundesamt für Raumentwicklung (2024), Prüfungsbericht des Bundes zur Anpassung «Arbeitszonenbewirtschaftung» und verschiedene Fortschreibungen des kantonalen Richtplans Obwalden

Bezugsquelle

Elektronische Version unter www.are.admin.ch

Aktenzeichen

ARE-211-06-21

Inhalt

1	Verfahren.....	4
1.1	Genehmigungsantrag Kanton.....	4
1.2	Prüfungsprozess Bund.....	5
1.3	Stellenwert des Prüfungsberichts	5
2	Inhalt des Richtplans und Beurteilung.....	5
2.1	B 5 und B 6 Raumentwicklungsstrategie.....	6
2.2	C 1 Siedlungsgebiet	6
2.3	C 4 Wirtschaftsstandorte	8
2.4	C 5.2 Kapazitäten in Arbeitszonen.....	12
2.5	G 5 Energie	12
2.6	G 10 Weitere richtplanpflichtige Vorhaben – Pferdesportanlagen	13
2.7	Offene Aufträge aus den beiden Genehmigungen des Richtplans 2019	13
3	Anträge an die Genehmigungsbehörde	16

1 Verfahren

Nach dem Beschluss im Kanton reicht dieser dem Bund die Richtplananpassung zur Genehmigung ein. Im Rahmen der Prüfung und Genehmigung, siehe dazu Artikel 10 und 11 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV, SR 700.1), überprüft der Bund, ob die Richtplaninhalte mit dem Bundesrecht zu vereinbaren und wie sie mit den Bundesinteressen abgestimmt sind. Der Bund richtet das Resultat der Prüfung in Form eines Prüfungsberichtes und eines Genehmigungsbeschlusses an den Kanton. Bei unbestrittenen Teilanpassungen des Richtplans beschliesst das Departement (UVEK) über die Richtplananpassung. Bei Gesamtrevisionen oder bei umstrittenen Anpassungen beschliesst der Gesamtbundesrat über die Richtplananpassung.

1.1 Genehmigungsantrag Kanton

Am 27. Oktober 2022 hat der Obwaldner Kantonsrat die Anpassung «Arbeitszonenbewirtschaftung» beschlossen. Mit Schreiben vom 24. November 2022 reichte der Landstatthalter des Kantons Obwalden die Richtplananpassung zur Genehmigung ein und brachte dem Bund zudem verschiedene Fortschreibungen des Kantons zur Kenntnis. Die Anpassung «Arbeitszonenbewirtschaftung» betrifft die Richtplankapitel B 5 und B 6 Raumentwicklungsstrategie, C 4 Wirtschaftsstandorte sowie C 5.2 Kapazitäten in Arbeitszonen. Die Fortschreibungen betreffen die Richtplankapitel C 1 Siedlungsgebiet, G 5 Energie und G 10 Weitere richtplanpflichtige Vorhaben. Aus Sicht des Bundes handelt es sich bei den Änderungen in Kapitel G 5 und G 10 sowie bei Teilen der Änderungen in Kapitel C 1 ebenfalls um Anpassungen (u.a. Änderung Koordinationsstand, Änderung behördenverbindliche Festlegungen), weshalb sie nachfolgend auch als solche behandelt werden.

Dem Genehmigungsantrag des Kantons Obwalden lagen folgende Dokumente bei:

- Richtplankarte mit Änderungen gemäss Anpassung «Arbeitszonenbewirtschaftung» und verschiedenen Fortschreibungen;
- Richtplankarte mit Änderungen gemäss Anpassung «Arbeitszonenbewirtschaftung» und verschiedenen Fortschreibungen;
- Schreiben des RR an UVEK vom 24.11.2022 mit Erläuterungen zur Anpassung «Arbeitszonenbewirtschaftung» und verschiedenen Fortschreibungen;
- Bericht des Regierungsrats z.H. Kantonsrat vom 23.08.2022 zur Änderung des kantonalen Richtplans 2019, Einführung einer Arbeitszonenbewirtschaftung;
- Vernehmlassungsantworten zur öffentlichen Auflage vom 14. Januar – 14. Februar 2022 betreffend Einführung einer Arbeitszonenbewirtschaftung;
- Grundlagenbericht «Campingplätze und Siedlungsgebiet» vom 19. August 2022.

Gemäss Artikel 7 Buchstabe a RPV gibt der Kanton Aufschluss über den Ablauf der Richtplanung, insbesondere über die Information und Mitwirkung der Bevölkerung sowie über die Zusammenarbeit mit den Gemeinden, Regionen, Nachbarkantonen, dem benachbarten Ausland und den Bundesstellen, die mit raumwirksamen Aufgaben betraut sind.

Der Kanton führte eine öffentliche Mitwirkung der Richtplananpassung «Arbeitszonenbewirtschaftung» vom 14. Januar 2022 bis 14. Februar 2022 durch. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind im Bericht zu den Vernehmlassungsantworten ersichtlich. Vorgängig hatte der Kanton die Richtplananpassung dem ARE zu einer informellen Vorabklärung eingereicht. Diese wurde mit einem Schreiben des ARE vom 22. März 2021 beantwortet.

Der Kanton kommt damit den Vorgaben von Artikel 7 Buchstabe a RPV nach.

1.2 Prüfungsprozess Bund

Das ARE hat mit Schreiben vom 21. Dezember 2022 alle betroffenen Bundesämter der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) um Stellungnahme zur Richtplananpassung gebeten. Materiell geäußert hat sich das Bundesamt für Energie (BFE). Die Stellungnahme wurde im vorliegenden Bericht sinngemäss berücksichtigt.

Mit Schreiben vom 3. Januar wurden die betroffenen Nachbarkantone eingeladen, zur Anpassung «Arbeitszonenbewirtschaftung» des kantonalen Richtplans Obwalden Stellung zu nehmen. Die Kantone Bern, Luzern und Nidwalden stellen fest, dass ihre Interessen und raumwirksamen Aufgaben berücksichtigt wurden.

Mit Schreiben vom 29. November 2023 wurde die kantonale Fachstelle angehört.

Mit Schreiben vom 15. März 2024 wurde der zuständige Regierungsrat gemäss Artikel 11 Absatz 1 RPV angehört. Mit Schreiben vom 20. März 2024 hat der Regierungsrat mitgeteilt, dass er mit den Ergebnissen der Prüfung einverstanden ist.

1.3 Stellenwert des Prüfungsberichts

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist zu klären, ob die vorliegende Richtplananpassung mit dem Bundesrecht in Einklang steht. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700), der RPV sowie der Umsetzungsinstrumente, insbesondere der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung.

Die Rechtmässigkeit im Richtplan vorgesehener Vorhaben und Zonierungen wird summarisch geprüft; erhebliche Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, Vorhaben auf der Basis von entsprechenden Richtplanfestlegungen zügig einem rechtmässigen, grundeigentümergebundenen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens. Dies gilt analog für im Richtplan vorgesehene Zonierungen.

2 Inhalt des Richtplans und Beurteilung

Der gesamtüberarbeitete Richtplan des Kantons Obwalden aus dem Jahr 2019 wurde vom Bundesrat in zwei Tranchen genehmigt. Die Genehmigung des ersten Teils mit den Themenschwerpunkten Raumentwicklungsstrategie und Siedlung erfolgte im Jahr 2020, die Genehmigung des zweiten Teils mit den Themenschwerpunkten Verkehr, Natur und Landschaft, Tourismus und Freizeit sowie übrige Raumnutzungen) im Jahr 2021.

Direkt im Anschluss an die Genehmigung des ersten Teils hat der Kanton Obwalden damit begonnen, verschiedene Themen und Aufträge aus der Genehmigung des Bundesrates vom 24. Juni 2020 rund um die Arbeitszonen (Dimensionierung, Voraussetzungen für die Schaffung neuer Arbeitszonen, Arbeitszonenbewirtschaftung) aufzuarbeiten. Dies hat er hauptsächlich im Rahmen der Arbeiten zum Konzept «Arbeitszonenbewirtschaftung» getan (vgl. Bericht des Regierungsrats zur Änderung des kantonalen Richtplans 2019, Einführung einer Arbeitszonenbewirtschaftung). Die wichtigsten Ergebnisse werden mit der vorliegenden Anpassung im kantonalen Richtplan verankert und führen zu Änderungen in den Richtplankapiteln B 5 und B 6 Raumentwicklungsstrategie, C 4 Wirtschaftsstandorte sowie C 5.2 Kapazitäten in Arbeitszonen.

Parallel dazu arbeitet(e) der Kanton Obwalden an weiteren Aufträgen aus den beiden Genehmigungen des kantonalen Richtplans 2019. So hat er die von Campingplätzen beanspruchten Spezialzonen überprüft, um festzustellen, ob sie dem Siedlungsgebiet anzurechnen sind. Zudem starten dem-

nächst die Grundlagenarbeiten für eine Richtplananpassung im Bereich Erneuerbare Energien. Dies hat den Kanton Obwalden wiederum dazu veranlasst, im Rahmen der vorliegenden Richtplananpassung in den Richtplankapiteln C 1 Siedlungsgebiet, C 5 Energie und G 10 Weitere richtplanpflichtige Vorhaben verschiedene Anpassungen und Fortschreibungen vorzunehmen.

2.1 B 5 und B 6 Raumentwicklungsstrategie

Im Rahmen der Anpassung «Arbeitszonenbewirtschaftung» nimmt der Kanton Obwalden punktuelle Änderungen im Richtplankapitel B 5 Raumentwicklungsstrategie und B 6 Karte Raumentwicklungsstrategie vor. So wird unter B 5 der Begriff «besondere Wirtschaftsstandorte» durch die Bezeichnung «Entwicklungsschwerpunkte für die Wirtschaft» (ESP) ersetzt. Gemäss den Erläuterungen des Kantons Obwalden war der bisher verwendete Begriff zu wenig klar und erklärungsbedürftig. Damit einhergehend fällt auch die Unterscheidung zwischen «besonderen Wirtschaftsstandorten» und dem «Arbeitsschwerpunkt Sarnen Nord» weg. Fortan werden die betroffenen Standorte einheitlich als ESP bezeichnet (vgl. Abb. 2 zu den Wirtschaftsräumen und ESP im Kanton Obwalden und Abb. 6 in Kapitel B 6 zur Raumentwicklungsstrategie). Im Rahmen der vorliegenden Anpassung wurde in der Richtplankarte auch die Signatur für den ESP Hag-Chnewis in das Siedlungsgebiet verschoben, wie das mit der Genehmigung vom 24. Juni 2020 vom Bundesrat verlangt wurde. Auf die Bedeutung der ESP wird in Kapitel 2.3.2 «C 4.2 Entwicklungsschwerpunkte für die Wirtschaft (ESP)» des vorliegenden Prüfungsberichts noch genauer eingegangen.

Des Weiteren führt der Kanton Obwalden im Richtplankapitel B 5 eine Unterteilung des Kantonsgebiets in drei Wirtschaftsräume (vgl. Abb. 2, Richtplankapitel B 5.2) ein. Nebst dem Sarneraatal mit den Gemeinden Giswil, Sachseln, Sarnen, Alpnach und Kerns bilden die Gemeindegebiete vom Engelberg und Lungern je einen eigenständigen Wirtschaftsraum. Im Falle von Engelberg wird dies damit begründet, dass es sich um eine peripher gelegene Exklave und ein topographisch klar abgegrenztes Hochtal handelt. Bei Lungern fiel ebenfalls die ländlich-periphere Lage, abseits der kantonalen Zentren des unteren Sarneraats ins Gewicht. Diese wirtschaftsräumliche Einteilung spielt hauptsächlich für die regionale Arbeitszonenbewirtschaftung eine Rolle. Mit der folgenden Ergänzung der richtungsweisenden Festlegung B5.2-2 wird mit Verweis auf die drei Wirtschaftsräume ein grundlegendes Prinzip der regionalen Arbeitszonenbewirtschaftung im Richtplan verankert: «Innerhalb des jeweiligen Wirtschaftsraums werden Einzonungen von Arbeitszonen überkommunal abgestimmt». Der Bund findet die regionalökonomische Unterteilung des Kantonsgebiets und deren Verknüpfung mit der regionalen Arbeitszonenbewirtschaftung nachvollziehbar. Auf das Thema der regionalen Arbeitszonenbewirtschaftung wird in Kapitel 2.4.3 «C 4.4 Arbeitszonenbewirtschaftung» des vorliegenden Prüfungsberichts noch genauer eingegangen.

Schliesslich stellt der Bund fest, dass der Kanton Obwalden die richtungsweisende Festlegung B5.1-3 zum Arbeitsplatzwachstum bis 2042 entsprechend des Genehmigungsentscheids vom 24. Juni 2020 (Änderung durch den Bundesrat im Rahmen der Genehmigung der Gesamtüberarbeitung) ändert. Für den Bund ist allerdings nicht nachvollziehbar, weshalb die Prognose der Beschäftigtenzahl für das Jahr 2042 von 18'900 auf 19'100 Vollzeitäquivalente korrigiert wird. In den Erläuterungen wird diese Änderung nicht erklärt. Der Bund vermutet einen Zusammenhang mit den Bevölkerungsszenarien 2020 des Bundesamtes für Statistik (BfS), die für den Kanton Obwalden im Vergleich zu den BfS-Szenarien 2015 höher ausgefallen sind, insbesondere was den Zeitraum 2035 bis 2050 betrifft.

2.2 C 1 Siedlungsgebiet

Mit der vorliegenden Richtplananpassung nimmt der Kanton Obwalden verschiedene geringfügige Änderungen am Siedlungsgebiet vor. Anlass dafür sind einerseits verschiedene Eingaben im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung. Andererseits ergaben sie sich aufgrund eines Vorbehalts des Bundes im Rahmen der Genehmigung der Richtplangesamtüberarbeitung 2019, die eine Überprüfung der von Campingplätzen beanspruchten Spezialzonen zur Folge hatte. Die vom Kanton vorgenommenen Änderungen haben Auswirkungen auf Text und Karten des Richtplankapitels C 1 Siedlungsgebiet. Aus

Sicht des Bundes handelt es sich dabei sowohl um Richtplananpassungen als auch -fortschreibungen.

2.2.1 Campingplätze

Im Rahmen der Genehmigung des kantonalen Richtplans 2019 hat der Bund festgestellt, dass verschiedene Campingplätze aus dem Siedlungsgebiet entlassen wurden. Campingplätze resp. Teile von Campingplätzen mit Dauerstandplätzen, Bungalows und anderen fest installierten Bauten und Anlagen setzen jedoch eine Bauzone voraus und sind – sofern sie an andere Bauzonen anschliessen – dem Siedlungsgebiet zuzuordnen. Der Bund hat diese Verkleinerung des Siedlungsgebiets gegenüber dem vorangehenden Richtplan deshalb unter dem Vorbehalt genehmigt, dass der Kanton die Flächen Al6, Ke11, Sc4, Sa 12 und Sa 13 einzeln überprüft und nachweist, dass die Zonenvorschriften für diese Flächen bereits heute keine bauzonenähnliche Nutzung zulassen, oder andernfalls der Gemeinde im Richtplan den verbindlichen Auftrag erteilt, die Zonenvorschriften entsprechend anzupassen (vgl. Genehmigung vom 24. Juni 2020).

Diese Überprüfung hat der Kanton Obwalden nun im Rahmen des Grundlagenberichts «Campingplätze und Siedlungsgebiet» vom 19. August 2022 getan und kam zum Schluss, dass lediglich die Fläche Ke11 (2 ha) dem Siedlungsgebiet zuzuweisen ist. Der Richtplantext und die Richtplankarte wurden entsprechend angepasst. Von den Gemeinden Alpnach und Sachseln wird der Kanton Obwalden hingegen verlangen, dass sie im Rahmen der anstehenden Gesamtrevision der Nutzungsplanung die Bestimmungen der Campingzonen aktualisieren und präzisieren. Bezüglich der beiden Flächen, die in der Gemeinde Sarnen liegen, besteht aus Sicht Kanton kein Handlungsbedarf. Deren rechtskräftigen Vorschriften lassen keine bauzonenähnlichen Nutzungen zu.

Der Bund stellt fest, dass der Kanton Obwalden die erwähnten Flächen überprüft hat und nimmt die Ergebnisse der Analyse zur Kenntnis. Ebenfalls nimmt er zur Kenntnis, dass der Kanton Obwalden darauf verzichtet, im Richtplan einen verbindlichen Auftrag für die Gemeinden betreffend die Überprüfung der Campingzonenvorschriften aufzunehmen, diesen aber im entsprechenden Grundlagenbericht zusichert. Der Bund teilt allerdings das Ergebnis der Analyse betreffend der Flächen Sa 12 und Sa 13 in der Gemeinde Sarnen nicht. Die beiden Flächen gehören zum Seefeldpark, welcher u.a. ein Camping, ein Erlebnisbad und ein Restaurant beheimatet sowie in einer Tourismus- und Erholungszone mit Gestaltungsplanpflicht liegt. Prima vista hat der Bund den Eindruck, dass diese Anlage mit Bauten (z.B. Gebäudekomplex mit Panoramabecken, Bungalows auf Campingplatz) und vielen versiegelten Flächen (z.B. Parkplatz, Strassennetz) durchaus einen bauzonenähnlichen Charakter aufweist. Der Bund beauftragt den Kanton Obwalden im Rahmen der Genehmigung deshalb, die beiden Flächen Sa 12 und Sa 13 entweder in das Siedlungsgebiet aufzunehmen und als solche zu behandeln oder aber diese Flächen ausserhalb des Siedlungsgebiets zu belassen und der Gemeinde Sarnen den Auftrag zu erteilen, die geltenden Zonenbestimmungen (Tourismus- und Erholungszone) sowie die ergänzenden kommunalen Bestimmungen (z.B. Bauvorschriften Residenzbauten für den Camping Seefeld Park) so anzupassen, dass die Gemeinde eine der Lage ausserhalb von Siedlungsgebiet und Bauzonen angemessene neue Regelung trifft. Der Vorbehalt gemäss der Genehmigung vom 24. Juni 2020 bleibt für die Flächen Sa 12 und Sa 13 solange bestehen, bis die Aufnahme dieser Flächen in das Siedlungsgebiet oder die Anpassung des Gestaltungsplans und dessen Bestimmungen vorgenommen wurde.

Auftrag im Rahmen der Genehmigung: Hinsichtlich der Flächen Sa 12 und Sa 13 in der Gemeinde Sarnen beauftragt der Bund den Kanton Obwalden:

- diese Flächen entweder in das Siedlungsgebiet aufzunehmen oder
- diese Flächen ausserhalb des Siedlungsgebiets zu belassen und die Gemeinde Sarnen zu beauftragen, die geltenden Zonenbestimmungen sowie die ergänzenden kommunalen Bestimmungen für Residenzbauten auf dem Camping so anzupassen, dass die Gemeinde für diese Flächen eine der Lage ausserhalb von Siedlungsgebiet und Bauzonen angemessene neue Regelung trifft.

Der Vorbehalt gemäss der Genehmigung vom 24. Juni 2020 des Richtplans des Kantons Obwalden, Gesamtüberarbeitung, Teile Raumentwicklung und Siedlung (nachfolgend Genehmigung vom 24. Juni 2020) bleibt für die Flächen Sa 12 und Sa 13 solange bestehen, bis die Aufnahme dieser Flächen in das Siedlungsgebiet oder die Anpassung des Gestaltungsplans und dessen Bestimmungen vorgenommen wurde.

2.2.2 Weitere Änderungen Siedlungsgebiet

Aufgrund von Eingaben im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung des vorliegenden Richtplangeschäfts und einer bereits erfolgten Nutzungsplananpassung kam es im Richtplankapitel C 1 und in der Richtplankarte zu folgenden Fortschreibungen beim Siedlungsgebiet:

- AI2 in Alpnach, Erweiterung ESP-Teilgebiet Chilcherli:
Das bestehende Siedlungserweiterungsgebiet wird von der Brünigstrasse hin zum Chilcherli östlich der A8 verschoben. Damit wird einerseits die Option zur Erweiterung der angrenzenden Gewerbezone in Nähe des zukünftigen Vollanschlusses Alpnach Süd geschaffen. Andererseits ist aus Sicht der Einwohnergemeinde eine Einzonung am bisherigen Standort auch langfristig nicht erwünscht.
- Lu3 in Lungern, Erweiterung ESP Hag-Chnewis:
Das bestehende Siedlungserweiterungsgebiet wird redimensioniert. Das im Rahmen der Gesamtüberarbeitung ausgeschiedene Siedlungserweiterungsgebiet ist in der aktuellen Grösse nicht notwendig. Es wird um rund 2,3 ha und damit um über 50 Prozent verkleinert.
- Sa2 in Sarnen, ESP Sarnen-Nord, Teilgebiet Feld:
Das Siedlungsgebiet wird im Bereich des ESP Sarnen-Nord gegen Norden hin um ca. 2 ha erweitert. Dabei handelt es sich um eine Nachführung aus der kommunalen Nutzungsplanung.

Der Bund nimmt die im Bereich des Siedlungsgebiets vorgenommenen Fortschreibungen zur Kenntnis und hat keine Bemerkungen.

2.2.3 Bilanz Siedlungsgebiet

Weil sich die oben erwähnte Siedlungsgebietserweiterung bzw. -reduktion gegenseitig aufheben, hat nur die Nachführung betreffend des ESP Sarnen-Nord Auswirkungen auf die Bilanzierung des Siedlungsgebiets. Während der Gesamtumfang des Siedlungsgebiets bei 1'088 ha bleibt, nimmt das fix auf die Gemeinden verteilte Siedlungsgebiet um + 2 ha von 1'079 auf 1'081 ha zu. Gleichzeitig wird das Kontingent für die Erweiterung des Siedlungsgebiets im Zusammenhang mit künftigen Vorhaben (Horizont 2042) von 9 ha auf 7 ha verkleinert (vgl. Richtungsweisende Festlegungen C1-1 und C1-2). Für den Bund ist wichtig, dass der 2020 genehmigte Gesamtumfang des Siedlungsgebiets von 1'088 ha nicht verändert wurde.

2.3 C 4 Wirtschaftsstandorte

Das Kapitel C 4 des Obwaldner Richtplans beschäftigt sich mit den wichtigsten Arbeitsplatzgebieten im Kanton Obwalden und den Kriterien für die Schaffung neuer Arbeitszonen. Im Rahmen der Anpassung «Arbeitszonenbewirtschaftung» erhält das Kapitel einen neuen Namen (vorher C 4 Entwicklungsschwerpunkte für die Wirtschaft) und eine neue Struktur mit vier Unterkapiteln (vgl. C 4.1 bis C 4.4), aber auch neue Inhalte (z.B. Kriterien für die Erweiterung von Arbeitszonen). Mit diesen Änderungen greift der Kanton Obwalden ebenfalls verschiedene Aufträge aus der Genehmigung vom 24. Juni 2020 (vgl. Dispo Ziffer 5 Buchstaben g und h sowie Ziffer 7) auf. Darauf und die vorgenommenen Änderungen in den einzelnen Unterkapiteln wird nachfolgend eingegangen.

2.3.1 C 4.1 Allgemeines

Das Unterkapitel C 4.1 beschreibt die Ausgangslage betreffend des Obwaldner Wirtschaftsraums sowie der wichtigsten Arbeitsplatzgebiete bzw. Wirtschaftsstandorte und den damit zusammenhän-

genden Branchen und Unternehmen. Das Kapitel gibt einen guten Überblick zum Thema und baut u.a. auf den im Richtplankapitel B 5 eingeführten Wirtschaftsräumen (Sarneraatal, Engelberg und Lungern) auf.

Der Bund begrüsst, dass der Kanton Obwalden an dieser Stelle im Zusammenhang mit den Wirtschaftsstandorten ebenfalls auf die Siedlungsentwicklung nach innen sowie die Abstimmung von Siedlung und Verkehr verweist und in Aussicht stellt, dass die zur Verfügung stehenden Arbeitszonen bodensparend, effizient und landschaftsverträglich genutzt werden sollen.

2.3.2 C 4.2 Entwicklungsschwerpunkte für die Wirtschaft (ESP)

Im kantonalen Richtplan Obwalden 2019 waren bisher fünf Schwerpunktgebiete für die Wirtschaft festgelegt und es wurde zwischen «besonderen Wirtschaftsstandorten» und dem «kantonalen Arbeitsschwerpunkt Sarnen Nord» unterschieden (vgl. Kap. 2.1 des vorliegenden Prüfungsberichts). Im Rahmen der Anpassung «Arbeitszonenbewirtschaftung» werden diese Standorte neu einheitlich unter der Bezeichnung „Entwicklungsschwerpunkte für die Wirtschaft“ (ESP) zusammengefasst und auf vier Standorte reduziert. Zudem erfolgt eine klare Abgrenzung der ESP von den kommunalen Arbeitszonen, die in einem separaten Richtplanunterkapitel (vgl. C 4.3) behandelt werden.

Bei den ESP handelt es sich um strategisch wichtige Gebiete für die Ansiedlung, Umsiedlung und Weiterentwicklung von Unternehmen aus wertschöpfungsintensiven Branchen sowie von ansässigen Unternehmen mit grosser regionaler Beschäftigungswirkung. Sie decken den langfristigen Bedarf an Flächen für die Wirtschaft ab. Über die richtungsweisenden Festlegungen, die im Rahmen der Richtplananpassung teilweise textlich ergänzt werden, schreibt der Kanton beispielsweise vor, dass die ESP-Standorte ausgehend von ihrem Nutzungsprofil mit einer aktiven Bodenpolitik und einer massgeschneiderten Planung weiterentwickelt werden sollen (vgl. C4.2-1). Ebenfalls legt er unter C4.2-2 fest, dass die Nutzungsprofile und die räumliche Abgrenzung der ESP ausgehend von ihren Standortpotenzialen und Charakteristiken definiert werden. Weiter werden die Handlungsanweisungen dahingehend ergänzt, dass der Kanton eine ESP-Planung mittels einer kantonalen Nutzungsplanung vorantreiben kann und dass die Gemeinden im Rahmen der Nutzungsplanung und der Baubewilligung den ESP-Nutzungsprofilen besondere Beachtung zu schenken haben. Der Bund stellt fest, dass den Nutzungsprofilen der ESP-Standorte künftig eine grössere Bedeutung zukommt und deren Verbindlichkeit mit neuen Vorgaben für die nachgeordnete Planung gesichert wird, was begrüsst wird. Der Bund erachtet deshalb den Auftrag für die Weiterentwicklung aus der Genehmigung vom 24. Juni 2020, die ESP-Nutzungsprofile als verbindlichen Bestandteil der Objektliste zu prüfen, als erledigt.

Schliesslich kommt es im Rahmen der Anpassung «Arbeitszonenbewirtschaftung» ebenfalls zu Änderungen im Bereich der einzelnen ESP-Standorte (vgl. Objekte C4.2.01 bis C4.2.04) bzw. in der Objektliste am Ende des Richtplanunterkapitels. Bei allen vier ESP wird die Bezeichnung angepasst und der Beschrieb der (teil-)gebietspezifischen Nutzungsprofile verfeinert. Zudem kommt es bei den folgenden Standorten zusätzlich zu inhaltlichen Änderungen (vgl. Erläuterungen des Kantons Obwalden):

- Der ESP Sarnen Nord umfasst den näheren Umkreis der S-Bahnstation Sarnen Nord mit den Teilgebieten Foribach, Feld und Schlänggenried. Während die umliegenden Wohn- und Mischzonen kartographisch nicht mehr zum ESP gezählt werden, ist neu das Teilgebiet Schlänggenried (bestehende Industrie- und Gewerbezone) textlich erwähnt. Zudem wird das Teilgebiet Foribach (Siedlungserweiterungsgebiet für Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industrienutzungen) kartographisch als Erweiterungsgebiet explizit gekennzeichnet.
- Der ESP Hag in Lungern wird um das Gebiet Chnewis erweitert. Das Gebiet Chnewis ist heute eine kommunale Arbeitszone mit starken Firmen und Ausbaubedarf. Da er sich in unmittelbarer Nähe zum Entwicklungsschwerpunkt Hag befindet, macht es aus Sicht Kanton Obwalden Sinn, beide Gebiete als einen Entwicklungsschwerpunkt Hag-Chnewis zu betrachten und zu entwickeln.
- Der Entwicklungsschwerpunkt Ewil Maxon in Sachseln wird zukünftig als kommunale Arbeitszone geführt. Gemäss Kanton Obwalden limitieren die verkehrlichen und topographischen Rahmenbe-

dingungen langfristig eine grössere Entwicklung am bestehenden Standort. Die Weiterentwicklung des Standorts konzentriert sich auf die Schaffung optimaler Rahmenbedingungen für die ansässigen Unternehmen.

Der Bund versteht, dass es sich bei der Gemeinde Lungern um einen spezifischen Wirtschaftsraum und beim ESP Hag-Chnewis infolgedessen um einen Spezialfall handelt. Insofern fordert der Bund den Kanton Obwalden dazu auf, dass er sich im Rahmen der nachgeordneten Planung für eine strenge Umsetzung des definierten Nutzungsprofils (z.B. nur Ansiedlung / Weiterentwicklung spezialisierter KMU mit grosser regionaler Wertschöpfung, Verarbeitendes Gewerbe und Industrie, kein Gross- oder Detailhandel, keine publikumsintensiven Einrichtungen oder Mischnutzungen) einsetzt. Aus Sicht des Bundes sollten zudem lediglich Verkaufsgeschäfte zugelassen werden, die in direktem Zusammenhang mit dem lokal produzierenden Gewerbe (z.B. Fabrikladen) stehen.

Auftrag für die nachgeordnete Planung: Der Bund fordert den Kanton Obwalden dazu auf, dass er sich im Rahmen der nachgeordneten Planung für eine strenge Umsetzung des definierten Nutzungsprofils des ESP Hag-Chnewis (z.B. Ansiedlung / Weiterentwicklung spezialisierter KMU mit grosser regionaler Wertschöpfung, Verarbeitendes Gewerbe und Industrie, kein Gross- oder Detailhandel, keine publikumsintensiven Einrichtungen oder Mischnutzungen) einsetzt.

Weiter stellt der Bund fest, dass mindestens bei der Erweiterung der ESP-Teilgebiete Chilcherli (Gemeinde Alpnach) und Foribach (Gemeinde Sarnen) FFF betroffen sind. Die abschliessende Interessenabwägung bezüglich der Einzonung von FFF wird erst im Rahmen der Nutzungsplanung erfolgen. Der Kanton Obwalden weist diesbezüglich richtigerweise auf den Artikel 30 Absatz 1^{bis} RPV hin.

2.3.3 C 4.3 Kommunale Arbeitszonen

Im Rahmen der Anpassung «Arbeitszonenbewirtschaftung» führt der Kanton Obwalden mit dem Unterkapitel C 4.3 neu den Begriff der kommunalen Arbeitszonen mit entsprechenden richtungsweisenden Festlegungen und Handlungsanweisungen in den Richtplan ein. Dabei handelt es sich um die Arbeitszonen, die nicht Teil eines ESP-Standortes sind und hauptsächlich auf den Bedarf von lokal und regional tätigen Produktions- und Gewerbebetrieben aus dem Bauhaupt- und Nebengewerbe, der Holz- und Metallverarbeitung, der Nahrungsmittelindustrie und des Grosshandels ausgerichtet sind. Einzonungen können in der kommunalen Arbeitszonen für lokal ansässige Firmen nur projektspezifisch vorgenommen werden, sofern in der Bauzone des jeweiligen Wirtschaftsraums keine andere Lösung möglich ist (vgl. richtungsweisende Festlegung C4.3-1).

Im Rahmen der Genehmigung vom 24. Juni 2020 (vgl. Dispo Ziffer 5 Buchstabe f) hatte der Bundesrat den damaligen Text zur Schaffung kommunaler Arbeitszonen direkt geändert. Während die Voraussetzung, dass innerhalb der bestehenden Bauzonen keine Lösung möglich ist, in die neue richtungsweisende Festlegung C4.3-1 übernommen wurde, wurden andere zentrale Aussagen der vom Bundesrat genehmigten Festlegung nicht übernommen und sind nun weniger klar formuliert. In der früheren Festlegung waren Einzonungen Betriebserweiterungen vorbehalten und nicht generell für lokal ansässige Betriebe möglich. Ebenfalls ist der Ausweis des Bedarfs nur noch sehr indirekt über die Einschränkung auf projektspezifische Einzonungen enthalten. Der Bund geht davon aus, dass inhaltlich noch dasselbe gemeint ist. Im Unterschied zur Änderung des Bundes fehlt eine direkte Voraussetzung der Arbeitszonenbewirtschaftung, auch für kommunale Arbeitszonen.

Für die einzelnen kommunalen Arbeitszonen ist im Richtplantext keine spezifische Objektliste vorgesehen. In der Richtpankarte werden sie als Signatur zudem entfernt, weil deren Abbildung aus Sicht des Kantons Obwalden nicht stufengerecht ist. Die kommunalen Arbeitszonen werden in den Masterplanungen der Gemeinden bezeichnet. Der Bund hat dazu keine Bemerkungen.

2.3.4 C 4.4 Arbeitszonenbewirtschaftung

Ausgehend von Artikel 30a Absatz 2 der RPV und der entsprechenden richtungsweisenden Festlegung C4-4 im kantonalen Richtplan, aber auch vom Auftrag des Bundesrates im Rahmen der Ge-

Genehmigung vom 24. Juni 2020, im Rahmen der nächsten Richtplananpassung Voraussetzungen für die allfällige Schaffung neuer Arbeitszonen aufzunehmen, wird im Kanton Obwalden eine regionale Arbeitszonenbewirtschaftung eingeführt. Diese beruht im Wesentlichen auf drei Pfeilern: Monitoring der Arbeitszonen auf Grundlage von Raum+ und der amtlichen Statistik; Kriterien des kantonalen Richtplans; Baugesetzliche Vorgaben und Förderinstrumente (z.B. Gebietsmanager, Vorzeigebispiele) für den haushälterischen Umgang mit den Arbeitszonen. Die zuvor erwähnten Kriterien bezüglich der Arbeitszonenbewirtschaftung integriert der Kanton Obwalden im Rahmen der Anpassung «Arbeitszonenbewirtschaftung» in seinen Richtplan. Dafür wird eigens ein neues Richtplanunterkapitel C 4.4 – das eigentliche Herzstück dieser Anpassung – in den kantonalen Richtplan eingeführt. C 4.4 baut auf den neuen Inhalten der Richtplanunterkapitel B 5.2 (Wirtschaftsräume), C 4.2 (Wirtschaftsstandorte) und C 4.3 (kommunale Arbeitszonen) auf und setzt über richtungsweisende Festlegungen und Handlungsanweisungen neue, behördenverbindliche Vorgaben für die Arbeitszonenbewirtschaftung fest.

Unter den richtungsweisenden Festlegungen werden beispielsweise Grundsätze zum haushälterischen Umgang und zur Mobilisierung von bestehenden Arbeitszonen formuliert (vgl. C4.4-1). Weitere Grundsätze betreffen den unterschiedlichen Umgang mit Einzonungen in den kommunalen Arbeitszonen und im Bereich der ESP-Standorte (vgl. C4.4-2). In ESP-Gebieten sind beispielsweise Bauzonenerweiterungen zwecks Bereitstellung strategischer Reserven für die An- und Umsiedlung von Unternehmen aus den Zielbranchen möglich, sofern ein kantonales Interesse daran besteht. Zudem werden unter C4.4-2 ebenfalls Voraussetzungen definiert, die für alle Erweiterungen in der Arbeitszone erfüllt sein müssen (z.B. Berücksichtigung Art. 15 Abs. 4 RPG, Massnahmen zur Mobilisierung nach Art. 11a Abs. 1 und 2 BauG vorgenommen, Bestandteil des Siedlungsgebiets, Erschliessungs- und Bebauungskonzept liegt vor). Über die Handlungsanweisungen C4.4-1 und C4.4-2 werden schliesslich verschiedene Aufträge an die kantonalen und kommunalen Behörden (z.B. Ortsplanungsrevisionen, Gebietsmanagement, Masterplanung, Berücksichtigung Richtplankriterien) erteilt, um die haushälterische Bodennutzung in den Arbeitszonen und die Umsetzung der regionalen Arbeitszonenbewirtschaftung zu sichern. Beispielsweise werden die Gemeinden dazu aufgefordert, im Rahmen einer Masterplanung Möglichkeiten für eine optimierte Nutzung der bestehenden Arbeitszonen zu prüfen, insbesondere für die Erneuerung, Umstrukturierung und Verdichtung der heute ungenügend genutzten Gebiete.

Der Bund begrüsst, dass sich der Kanton Obwalden intensiv mit der Thematik der Arbeitszonenbewirtschaftung auseinandergesetzt hat. Das auf drei Pfeilern abgestützte Konzept, welches Monitoring, richtplanerische und baugesetzliche Vorgaben sowie gezielte Förderinstrumente kombiniert, überzeugt. Mit der richtungsweisenden Festlegung C4.4-2 wird u.a. gefordert, dass bei strategischen Reserven von ESP die planungsrechtlichen Bestimmungen darauf auszurichten sind, dass mehrgeschossige Bauten mit bodensparenden Parkieranlagen (d.h. teilweise unterirdischen) entstehen sollen. Solche Festlegungen gehen grundsätzlich in die richtige Richtung, entscheidend wird aber sein, wie diese und andere Vorgaben im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung, u.a. in der unter Handlungsanweisung C4.4-1 erwähnten Masterplanung, konkret umgesetzt werden und zur Anwendung kommen. Unabhängig davon wird auf Stufe Nutzungsplanung der Nachweis zu erbringen sein, dass die geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit den Arbeitszonen eingehalten werden.

Aus Sicht Bund hat der Kanton Obwalden auf Stufe Richtplanung mit der vorliegenden Anpassung eine gute und zweckmässige Grundlage für die Arbeitszonenbewirtschaftung geschaffen. Der Bund betrachtet deshalb den oben erwähnten Auftrag gemäss Genehmigung vom 24. Juni 2020 als erledigt und erwartet vom Kanton Obwalden eine konsequente Umsetzung der Vorgaben in der Nutzungsplanung. Gleichzeitig befreit der Bund den Kanton Obwalden bei der Ausweisung neuer Arbeitszonen bis auf Weiteres von der Eröffnungspflicht gegenüber dem ARE.

Der Bund betrachtet den im Rahmen der Genehmigung vom 24. Juni 2020 formulierten Auftrag, in den kantonalen Richtplan Voraussetzungen für die allfällige Schaffung neuer Arbeitszonen aufzunehmen, als erledigt und befreit den Kanton Obwalden bei der Ausweisung neuer Arbeitszonen bis auf Weiteres von der Eröffnungspflicht gegenüber dem ARE.

2.4 C 5.2 Kapazitäten in Arbeitszonen

Im Rahmen der Prüfung und Genehmigung des kantonalen Richtplans Obwalden 2019 (vgl. Prüfungsbericht vom 10. Juni 2020, S. 24 ff) hat der Bund bemängelt, dass im Richtplankapitel C 5.2 «Kapazitäten in Arbeitszonen» richtungsweisende Festlegungen zum Umgang mit Arbeitszonen und entsprechende Handlungsanweisungen fehlen. Insbesondere fehlen Vorgaben zur eigentlichen Dimensionierung und zu den Massnahmen, sollten die Arbeitszonen zu gross dimensioniert sein. Weitgehend offen bleibt zudem – so der Bund im Prüfungsbericht vom 10. Juni 2020 – ob und unter welchen Voraussetzungen in Obwalden die Schaffung von neuen Arbeitszonen möglich ist. Der Kanton wurde schliesslich beauftragt, im Rahmen der nächsten Richtplananpassung Grundsätze und Vorgaben zur Dimensionierung der Arbeitszonen und zur allfälligen Schaffung neuer Arbeitszonen in den Richtplan aufzunehmen.

Mit der Anpassung «Arbeitszonenbewirtschaftung» will der Kanton Obwalden dieser zentralen Forderung des Bundesrats nachkommen. Dafür ergänzt er das Richtplanunterkapitel C 5.2, in welchem hauptsächlich der Bedarf an Arbeitszonen, basierend auf dem prognostizierten Beschäftigungswachstum, für die Horizonte 2032 und 2042 berechnet wird, mit einem neuen Absatz. Dieser nicht-behördenverbindliche Richtplankapitel nimmt einerseits Bezug auf die Herausforderungen hinsichtlich der Dimensionierung der Arbeitszonen und verweist andererseits darauf, dass dafür nicht auf quantitative, sondern qualitative Kriterien abgestellt werden muss und verweist auf die entsprechenden Vorgaben zur Weiterentwicklung der Arbeitszonen gemäss Richtplankapitel C4 (z.B. Arbeitszonenbewirtschaftung).

Der Bund stellt fest, dass der Kanton Obwalden in Kapitel C 5.2 – im Unterschied zu C 5.1 dem entsprechenden Kapitel betreffend die Wohn-, Zentrums- und Mischzonen (WMZ) – weiterhin auf behördenverbindliche Festlegungen betreffend die Dimensionierung von Arbeitszonen verzichtet. Der Bund kann aber nachvollziehen, dass die unter Richtplankapitel C 4.4 neu eingeführten Vorgaben betreffend die Arbeitszonenbewirtschaftung (vgl. Kap. 2.3.4 des vorliegenden Prüfungsberichts) qualitative Elemente bezüglich der Arbeitszonendimensionierung enthalten. So werden in der Handlungsanweisung C4.4-1 den Gemeinden im Hinblick auf die kommunale Nutzungsplanung Aufträge zur Optimierung, Umstrukturierung, Verdichtung, Mobilisierung sowie Um- und Rückzonung in den Arbeitszonen erteilt. Der Bund verweist nochmals auf die Wichtigkeit der Umsetzung dieser Kriterien im Rahmen der Nutzungsplanung und darauf, dass aus seiner Sicht in Kapitel C 5.2 nach wie vor die Aussage fehlt, dass auch Arbeitszonen so festzulegen sind, dass sie dem voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre entsprechen. Es gilt Art. 15 RPG.

2.5 G 5 Energie

Im Rahmen der Genehmigung vom 18. Juni 2021 wurde der Kanton Obwalden dazu aufgefordert, die Handlungsanweisungen G5-5 (Wasserkraft) und G5-8 (Windkraft) dahingehend zu ergänzen bzw. anzupassen, dass geeignete Gewässerstrecken für die Nutzung der Wasserkraft bzw. Gebiete für die Nutzung der Windkraft zu bezeichnen sind und einen Zeithorizont für diese Arbeiten zu definieren. Der Kanton Obwalden hat die beiden Handlungsanweisungen im Rahmen einer Fortschreibung ergänzt und bringt sie nun dem Bund zur Kenntnis. Gemäss der Handlungsanweisung G5-8 sollen die Arbeiten für die Windkraft innerhalb von 3 bis 5 Jahren nach der Genehmigung des kantonalen Richtplans 2019 erfolgen, gemäss Handlungsanweisung G5-5 für die Wasserkraft innerhalb von 5 Jahren nach der Genehmigung starten.

Der Bund nimmt die vom Kanton Obwalden vorgenommene Fortschreibung zur Kenntnis, weist jedoch darauf hin, dass es sich bei der Änderung von behördenverbindlichen Handlungsanweisungen grundsätzlich um eine Richtplananpassung handelt. Er erachtet es als wichtig und auch notwendig, dass die gemäss Artikel 8b RPG bzw. Artikel 10 EnG geforderten Arbeiten betreffend die Wasser- und Windkraft nun zügig in Angriff genommen werden. Die unter G5-5 definierte Frist für den Start der Arbeiten zur Wasserkraft irritiert allerdings und ist aus Sicht des Bundes nicht kongruent mit dem entsprechenden Auftrag aus der Genehmigung. In dem Wissen, dass der Kanton Obwalden diese Arbeiten inzwischen aber gestartet hat, sieht der Bund von einer Änderung im Rahmen der Genehmigung ab.

Hinweis: Sobald aussagekräftige Unterlagen zu den Grundlagenarbeiten betreffend Wasser- und Windkraft vorliegen, auf jeden Fall aber noch im Verlaufe von 2024, soll ein Austausch zwischen Bund (ARE und BFE) und Kanton zu den Ergebnissen der Grundlagenarbeiten betreffend Wasser- und Windkraft sowie zur Umsetzung dieser Arbeiten im Rahmen der kantonalen Richtplanung stattfinden.

2.6 G 10 Weitere richtplanpflichtige Vorhaben – Pferdesportanlagen

In der Objektliste des Richtplankapitels G 10 «Weitere richtplanpflichtige Vorhaben» nimmt der Kanton Obwalden im Rahmen der vorliegenden Anpassung und Fortschreibung drei Änderungen vor. Einerseits wird der Koordinationsstand des Objekts G10.01 «Pferdesportanlage Kägiswil» von «Vororientierung» zu «Zwischenergebnis» geändert. Andererseits wird das Objekt G10.02 «Pferdesportanlage Kerns» neu als «Ausgangslage» in den Richtplan aufgenommen und das ursprüngliche Objekt G10.02 «Pferdesportanlage Alpnach» aus dem Richtplan gestrichen.

Der Bund nimmt die Aufnahme der seit vielen Jahren bestehenden Pferdesportanlage Kerns in den Richtplan und die Streichung des Objekts Alpnach aus dem Richtplan zur Kenntnis. Grundsätzlich bedürfen Pferdesportanlagen von einer gewissen Grösse bzw. mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt (vgl. Art. 8 Abs. 2 RPG) einer Grundlage im Richtplan. Was die Pferdesportanlage Kägiswil angeht, ist mit Blick auf die grosse Flächenbeanspruchung (rund 35'000 m²) und den damit einhergehenden hohen Kulturlandverlust deshalb von einer Richtplanpflicht der geplanten Pferdesportanlage auszugehen.

Wie schon im Prüfungsbericht vom 3. Juni 2021 weist der Bund darauf hin, dass für die Beurteilung eines solchen Vorhabens bezüglich der bundesrechtskonformen Machbarkeit vom Kanton stufengerechte Erläuterungen zur Verfügung gestellt werden müssen. In diesen weist der Kanton den Bedarf eines Vorhabens aus und macht Angaben zur Prüfung alternativer Standorte (Standortevaluation), der (öV-)Erschliessung sowie den Auswirkungen auf Raum und Umwelt. In den Erläuterungen legt der Kanton aber auch nachvollziehbar dar, wie er bei der stufengerechten Interessenabwägung vorgegangen ist. Eine entsprechende Dokumentation wird spätestens im Hinblick auf die Genehmigung einer künftigen Festsetzung des Objekts G10.01 «Pferdesportanlage Kägiswil» im Richtplan notwendig sein und dient auch dem Kanton dazu, eine eigene kritische Beurteilung des Vorhabens vorzunehmen.

Hinweis: Im Hinblick auf eine spätere Festsetzung des Objekts G10.01 «Pferdesportanlage Kägiswil» im kantonalen Richtplan sind dem Bund zur Genehmigung stufengerechte Erläuterungen zu diesem Objekt, die mindestens Angaben zu Bedarf, Standortevaluation, Auswirkungen auf Raum und Umwelt sowie Interessenabwägung enthalten, miteinzureichen.

Im Hinblick auf eine mögliche Festsetzung der Pferdesportanlage in Kägiswil ist der Bund insbesondere kritisch, was den Bedarf und die Inanspruchnahme von Kulturland bzw. FFF anbelangt. Im Umkreis der geplanten Pferdesportanlage gibt es bereits mehrere bestehende Pferdesportanlagen (z.B. Pferde- und Sportanlage Sarnen, Reitstall Kerns Sand, Reitzentrum Nidwalden in Büren). Mit Blick darauf stellt sich für den Bund die Frage, ob und inwiefern Bedarf für eine zusätzliche Pferdesportanlage besteht. Was die Inanspruchnahme von Kulturland anbelangt, wird einerseits darzulegen sein, weshalb das betroffene Kulturland nicht den FFF zugewiesen wurde und andererseits weshalb das Vorhaben eine derart grosse Kulturlandfläche benötigt.

2.7 Offene Aufträge aus den beiden Genehmigungen des Richtplans 2019

Der Bund macht den Kanton Obwalden darauf aufmerksam, dass aus den beiden Genehmigungen des kantonalen Richtplans 2019 nach wie vor Aufträge zu erledigen sind. Er fordert den Kanton Obwalden dazu auf, die folgenden «Aufträge im Rahmen der nächsten Richtplananpassung» aus der Genehmigung vom 24. Juni 2020 zu prüfen und wenn nötig zu bearbeiten, in eine geeignete Richtplananpas-

sung aufzunehmen und innerhalb von zwei Jahren seit der Genehmigung der hier vorliegenden Richtplananpassung dem Bund zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Auftrag für eine nächste Richtplananpassung: Der Bund fordert den Kanton Obwalden dazu auf, die folgenden «Aufträge im Rahmen der nächsten Richtplananpassung» aus der Genehmigung vom 24. Juni 2020 zu prüfen und wenn nötig zu bearbeiten, in eine geeignete Richtplananpassung aufzunehmen und innerhalb von zwei Jahren seit der Genehmigung der hier vorliegenden Richtplananpassung dem Bund zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

- Der Kanton wird verpflichtet, im kantonalen Richtplan im Rahmen der nächsten Richtplananpassung die Voraussetzungen für die Schaffung neuer Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (C5.1-4) bezüglich Art und Weise sowie Ausmass der Mobilisierung der inneren Reserven zu präzisieren.
- Einzonungen müssen hohen Anforderungen bezüglich Dichte genügen. Der Kanton wird aufgefordert, die Voraussetzungen für die Schaffung neuer Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (C5.1-4) im Rahmen der nächsten Richtplananpassung entsprechend zu präzisieren. Er wird aufgefordert, im Rahmen der Genehmigung von Nutzungsplanungen für die Sicherung genügend hoher Mindestdichten besorgt zu sein.

Mit diesen ersten beiden Aufträgen ist in der Genehmigung eine Eröffnungspflicht für die Entscheidung zur Ausweisung neuer Wohn-, Misch- und Zentrumszonen verknüpft. Diese bleibt bis zur Genehmigung entsprechender Richtplananpassungen durch den Bund bestehen.

- Der Kanton wird aufgefordert, im Rahmen der nächsten Richtplananpassung die Voraussetzungen für die Schaffung neuer Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (C5.1-4) im kantonalen Richtplan mit einem Grundsatz zur Schonung von Natur und Landschaft zu ergänzen.
- Der Kanton wird aufgefordert, den kantonalen Richtplan im Rahmen einer nächsten Anpassung mit konkreten Massnahmen zur Sicherstellung eines Wohnraumangebots für alle Bedürfnisse, insbesondere auch des preisgünstigen Wohnungsbaus, zu ergänzen.

Weiter fordert der Bund den Kanton Obwalden dazu auf, die folgenden Aufträge («für eine nächste Richtplananpassung», «für die Weiterentwicklung» oder «für die Berichterstattung») aus den beiden Genehmigungen zu prüfen und möglichst zeitnah zu erledigen.

Aufträge aus der Genehmigung vom 24. Juni 2020:

- Der Kanton wird aufgefordert, im Rahmen der Weiterentwicklung seines Richtplans die Themen Natur und Landschaft sowie Landwirtschaft in den Kapiteln B 5 «Raumentwicklungsstrategie» und B 6 «Raumentwicklungsstrategie Kanton Obwalden» (Karte) zu vertiefen und zu stärken und das Thema Energie in diesen Kapiteln aufzunehmen.
- Der Kanton wird aufgefordert, dafür zu sorgen, dass die gemäss Baureglement und Zonenplan der Gemeinde Engelberg als Bauzone geltende Weilerzone Grafenort (En11) einer bundesrechtskonformen Nichtbauzone zugewiesen wird. Bis dahin dürfen in der Weilerzone Grafenort nur Bewilligungen erteilt werden, welche den allgemeinen Regeln zum Bauen ausserhalb der Bauzonen entsprechen. Baubewilligungen für Neubauten sind dem ARE zu eröffnen. Der Kanton informiert im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Raumplanungsverordnung das ARE im Rahmen der periodischen Berichterstattung über die Umsetzung des Auftrags.
- Der Kanton Obwalden wird aufgefordert, im Rahmen der periodischen Berichterstattung gemäss Artikel 9 Absatz 1 der Raumplanungsverordnung dem ARE jeweils aufzuzeigen, welchem Zonentyp die als «Erweiterung des Grüngeländes» bezeichneten Flächen in der Nutzungsplanung zugewiesen

sind.

Mit diesen letzten beiden Aufträgen wird auf die vierjährige Berichterstattung des Kantons an den Bund verwiesen. Die nächste Berichterstattung sollte dem Bund bis spätestens Ende 2024 eingereicht werden.

Aufträge aus der Genehmigung vom 18. Juni 2021:

- Der Kanton wird aufgefordert, im Rahmen der nächsten Anpassung von Kapitel D des Richtplans das Objekt D2.3.07 «NS: Ausbau A8 Alpnachstad-Sarnen und Halbanschluss Kägiswil» mit einem Auftrag an die kantonalen Behörden zu ergänzen, dass eine Zweckmässigkeitsbeurteilung unter Einbezug des Bundesamtes für Strassen ASTRA zu erarbeiten ist.
- Der Kanton hat im Rahmen einer nächsten Richtplananpassung eine Kompensationsregelung im Sinne des Grundsatzes 10 des Sachplans FFF vom 8. Mai 2020 in seinem Richtplan einzuführen.
- Der Kanton wird aufgefordert, im Rahmen der Weiterentwicklung des Richtplans die Übernahme der wesentlichen räumlichen Festlegungen des SIL-Objektblatts «Kägiswil», insbesondere des Flugplatzperimeters und des Gebiets mit Lärmbelastung, als Hinweis in der Richtplankarte zu prüfen.
- Der Kanton wird aufgefordert, die richtungsweisenden Festlegungen von Kapitel F 7 «Golfanlagen» spätestens im Hinblick auf allfällige spätere Erweiterungen der beiden Golfplätze mit materiellen Anforderungen an solche zu ergänzen.

3 Anträge an die Genehmigungsbehörde

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 15. April 2024 wird die Richtplananpassung des Kantons Obwalden zur «Arbeitszonenbewirtschaftung» mit den Aufträgen gemäss Ziffer 2 bis 4 genehmigt.
2. Hinsichtlich der Flächen Sa 12 und Sa 13 in der Gemeinde Sarnen beauftragt der Bund den Kanton Obwalden:
 - diese Flächen entweder in das Siedlungsgebiet aufzunehmen oder
 - diese Flächen ausserhalb des Siedlungsgebiets zu belassen und die Gemeinde Sarnen zu beauftragen, die geltenden Zonenbestimmungen sowie die ergänzenden kommunalen Bestimmungen für Residenzbauten auf dem Camping so anzupassen, dass die Gemeinde für diese Flächen eine der Lage ausserhalb von Siedlungsgebiet und Bauzonen angemessene neue Regelung trifft.

Der Vorbehalt gemäss der Genehmigung vom 24. Juni 2020 des Richtplans des Kantons Obwalden, Gesamtüberarbeitung, Teile Raumentwicklung und Siedlung (nachfolgend Genehmigung vom 24. Juni 2020) bleibt für die Flächen Sa 12 und Sa 13 solange bestehen, bis die Aufnahme dieser Flächen in das Siedlungsgebiet oder die Anpassung des Gestaltungsplans und dessen Bestimmungen vorgenommen wurde.

3. Er wird aufgefordert, die noch offenen «Aufträge im Rahmen der nächsten Richtplananpassung» gemäss der Genehmigung vom 24. Juni 2020 zu prüfen und wenn nötig zu bearbeiten, in eine geeignete Richtplananpassung aufzunehmen und innerhalb von zwei Jahren seit der Genehmigung der hier vorliegenden Richtplananpassung dem Bund zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.
4. Der Bund betrachtet den im Rahmen der Genehmigung vom 24. Juni 2020 formulierten Auftrag, in den kantonalen Richtplan Voraussetzungen für die allfällige Schaffung neuer Arbeitszonen aufzunehmen, als erledigt und befreit den Kanton Obwalden bei der Ausweisung neuer Arbeitszonen bis auf Weiteres von der Eröffnungspflicht gegenüber dem ARE.

Bundesamt für Raumentwicklung
Die Direktorin



Dr. Maria Lezzi